

TE Vwgh Beschluss 2011/7/22 2009/22/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10 Abs2 Z2

AsylG 2005 §10 Abs5 idF 2009/I/029

FPG 2005

FPG 2005 §52 idF 2011/I/038

FPG 2005 §60 Abs3 idF 2011/I/038

FPG 2005 §63 Abs1

FPG 2005 §67 Abs1

FPG 2005 §70 Abs1 idF 2011/I/038

FPG 2005 §86 Abs1

NAG 2005 §11 Abs1 Z1

NAG 2005 §44a

NAG 2005 §44a idF 2009/I/029

VwGG §33 Abs1

VwRallg

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute

2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2011/23/0273 B 24.04.2012

2011/23/0442 B 21.06.2012

Betreff

Beschluss gefasst:

Spruch

Begründung

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Mit Bescheid vom 4. März 2009 erließ die belangte Behörde im Instanzenzug gegen den Beschwerdeführer, einen marokkanischen Staatsangehörigen, gemäß § 86 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot. Mit Bescheid vom 4. März 2009 erließ die belangte Behörde im Instanzenzug gegen den Beschwerdeführer, einen marokkanischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 86, Absatz eins und Paragraph 63, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, am 20. April 2009 eingelangte Beschwerde.

Mit Note vom 8. März 2010 legte der Beschwerdeführer eine (unvollständige) Ablichtung des Erkenntnisses des Asylgerichtshofes vom 23. Februar 2010, Zl. A1 408.128-2/2009/3E, mit dem Vorbringen vor, mit diesem Erkenntnis sei rechtsgestaltend ausgesprochen worden, dass eine Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet gemäß § 10 Abs. 5 Asylgesetz 2005 auf Dauer unzulässig sei. „Unter der Annahme, dass dieses Erkenntnis in Rechtskraft erwächst“, wäre damit auch das hier beschwerdegegenständliche Aufenthaltsverbot beseitigt, weil durch die später ergangene „Ausweisungsentscheidung“ dem früher ergangenen Aufenthaltsverbot derogiert werde. Teile man diese Rechtsauffassung, so wäre der Beschwerdeführer durch das nunmehr vorliegende Erkenntnis des Asylgerichtshofs in Bezug auf das hier beschwerdegegenständliche Aufenthaltsverbot „schadlos“ gestellt worden. Mit Note vom 8. März 2010 legte der Beschwerdeführer eine (unvollständige) Ablichtung des Erkenntnisses des Asylgerichtshofes vom 23. Februar 2010, Zl. A1 408.128-2/2009/3E, mit dem Vorbringen vor, mit diesem Erkenntnis sei rechtsgestaltend ausgesprochen worden, dass eine Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet gemäß Paragraph 10, Absatz 5, Asylgesetz 2005 auf Dauer unzulässig sei. „Unter der Annahme, dass dieses Erkenntnis in Rechtskraft erwächst“, wäre damit auch das hier beschwerdegegenständliche Aufenthaltsverbot beseitigt, weil durch die später ergangene „Ausweisungsentscheidung“ dem früher ergangenen Aufenthaltsverbot derogiert werde. Teile man diese Rechtsauffassung, so wäre der Beschwerdeführer durch das

nunmehr vorliegende Erkenntnis des Asylgerichtshofs in Bezug auf das hier beschwerdegegenständliche Aufenthaltsverbot „schadlos“ gestellt worden.

Die belangte Behörde teilte in der ihr ermöglichten Stellungnahme mit, dass der Beschwerdeführer am 14. April 2009 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe. Die Bundespolizeidirektion Salzburg habe der Erstaufnahmestelle West des Bundesasylamtes mitgeteilt, dass ein durchsetz- und durchführbares Aufenthaltsverbot vorliege. Erst mit Beschluss vom 21. April 2009 sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. „Zum gegenständlichen Erkenntnis des AGH wird mitgeteilt, dass seitens der ho. Sicherheitsdirektion keine Stellungnahme abgegeben wird.“

Gemäß § 10 Abs. 5 Asylgesetz 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 leg. cit. auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Diese Bestimmung wurde mit BGBl. I Nr. 29/2009 eingeführt. Gemäß § 44a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in der Fassung der erwähnten Novelle hat die Behörde einen Aufenthaltstitel von Amts wegen zu erteilen, wenn u.a. eine Ausweisung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 10 Asylgesetz 2005 rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt wurde. [An diesem Grundsatz hat das FrÄG 2011, BGBl. I Nr. 38, nichts geändert.] Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (88 BlgNR 24. GP, 12) merken dazu an, dass § 44a das wesentliche Bindeglied zwischen NAG, Asylgesetz 2005 und FPG darstelle, indem es in den Fällen einer auf Dauer unzulässigen Ausweisungsentscheidung die gleichsam „automatische“ Erteilung eines Aufenthaltstitels vorsieht und damit dem Bedürfnis Rechnung trägt, nicht auszuweisenden Fremden ein Aufenthaltsrecht in Österreich zu gewähren. Gemäß Paragraph 10, Absatz 5, Asylgesetz 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, leg. cit. auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Diese Bestimmung wurde mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, eingeführt. Gemäß Paragraph 44 a, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in der Fassung der erwähnten Novelle hat die Behörde einen Aufenthaltstitel von Amts wegen zu erteilen, wenn u.a. eine Ausweisung des Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 10, Asylgesetz 2005 rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt wurde. [An diesem Grundsatz hat das FrÄG 2011, Bundesgesetzblatt, I Nr. 38, nichts geändert.] Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (88 BlgNR 24. GP, 12) merken dazu an, dass Paragraph 44 a, das wesentliche Bindeglied zwischen NAG, Asylgesetz 2005 und FPG darstelle, indem es in den Fällen einer auf Dauer unzulässigen Ausweisungsentscheidung die gleichsam „automatische“ Erteilung eines Aufenthaltstitels vorsieht und damit dem Bedürfnis Rechnung trägt, nicht auszuweisenden Fremden ein Aufenthaltsrecht in Österreich zu gewähren.

Dem Beschwerdeführer ist Recht zu geben, dass jedenfalls durch den später erlassenen Bescheid, mit dem die Ausweisung auf Dauer für unzulässig erklärt wurde, die Wirkung des Aufenthaltsverbotsbescheides, demzufolge der Fremde gemäß § 67 Abs. 1 FPG (nunmehr § 70 Abs. 1 FPG idF des FrÄG 2011, BGBl. I Nr. 38) unverzüglich auszureisen habe, weggefallen ist. Damit kann dem Aufenthaltsverbot aber auch seine Wirkung als Ausschlussgrund (§ 11 Abs. 1 Z 1 NAG) für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht mehr zukommen, würde dies doch im Widerspruch zu der vorhin dargelegten Intention des Gesetzgebers stehen. Dem Beschwerdeführer ist Recht zu geben, dass jedenfalls durch den später erlassenen Bescheid, mit dem die Ausweisung auf Dauer für unzulässig erklärt wurde, die Wirkung des Aufenthaltsverbotsbescheides, demzufolge der Fremde gemäß Paragraph 67, Absatz eins, FPG (nunmehr Paragraph 70, Absatz eins, FPG in der Fassung des FrÄG 2011, Bundesgesetzblatt, I Nr. 38) unverzüglich auszureisen habe, weggefallen ist. Damit kann dem Aufenthaltsverbot aber auch seine Wirkung als Ausschlussgrund (Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG) für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht mehr zukommen, würde dies doch im Widerspruch zu der vorhin dargelegten Intention des Gesetzgebers stehen.

Dazu kommt, dass das dem Aufenthaltsverbot zugrunde liegende Fehlverhalten (auch) bei der Entscheidung über die (Un)Zulässigkeit der Ausweisung nach § 10 Abs. 5 Asylgesetz 2005 zu berücksichtigen war und somit - bei gleich gebliebenem Sachverhalt - nunmehr die Erlassung einer Rückkehrentscheidung (§ 52 FPG idF des FrÄG 2011, BGBl. I Nr. 38) nicht in Betracht käme. Im Übrigen normiert § 60 Abs. 3 leg. cit. eine Gegenstandslosigkeit einer Rückkehrentscheidung bei nachfolgender Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel, die primär auf die Existenz humanitärer Gründe abstellen. Daraus ist zwingend abzuleiten, dass eine Rückkehrentscheidung - nichts anderes gilt für ein Aufenthaltsverbot - der nachfolgenden Erteilung solcher Aufenthaltstitel nicht in jedem Fall entgegensteht. Dazu kommt, dass das dem Aufenthaltsverbot zugrunde liegende Fehlverhalten (auch) bei der Entscheidung über die (Un)Zulässigkeit der Ausweisung nach Paragraph 10, Absatz 5, Asylgesetz 2005 zu berücksichtigen war und somit - bei gleich gebliebenem Sachverhalt - nunmehr die Erlassung einer Rückkehrentscheidung (Paragraph 52, FPG in der

Fassung des FrÄG 2011, Bundesgesetzblatt , I Nr. 38) nicht in Betracht käme. Im Übrigen normiert Paragraph 60, Absatz 3, leg. cit. eine Gegenstandslosigkeit einer Rückkehrentscheidung bei nachfolgender Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel, die primär auf die Existenz humanitärer Gründe abstellen. Daraus ist zwingend abzuleiten, dass eine Rückkehrentscheidung - nichts anderes gilt für ein Aufenthaltsverbot - der nachfolgenden Erteilung solcher Aufenthaltstitel nicht in jedem Fall entgegensteht.

Da der Beschwerdeführer sich unter diesen Voraussetzungen selbst als nicht mehr beschwert bezeichnet hat, war die Beschwerde in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Da der Beschwerdeführer sich unter diesen Voraussetzungen selbst als nicht mehr beschwert bezeichnet hat, war die Beschwerde in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 3, VwGG gebildeten Senat als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

Im Hinblick darauf, dass eine im Rahmen der Entscheidung über die Kosten erforderliche Prüfung der Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde - weder die Auffassung der Beschwerdeführerin noch die der belangten Behörde kann ohne nähere Prüfung als zutreffend oder unzutreffend angesehen werden -, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwGG). Im Hinblick darauf, dass eine im Rahmen der Entscheidung über die Kosten erforderliche Prüfung der Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde - weder die Auffassung der Beschwerdeführerin noch die der belangten Behörde kann ohne nähere Prüfung als zutreffend oder unzutreffend angesehen werden -, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (Paragraph 58, Absatz 2, zweiter Halbsatz VwGG).

Wien, am 22. Juli 2011

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009220128.X00

Im RIS seit

08.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at